

Anlage 1 zum Trägerrundschreiben Integrationskurse 23/20

Erhöhung des Kostenerstattungssatzes

1. Kostenerstattungssatz gemäß § 20 Absatz 6 Integrationskursverordnung (IntV)

Ab dem 01.01.2021 wird der Kostenerstattungssatz für die Durchführung von Integrationskursen von derzeit 3,90 Euro pro teilnehmender Person und Unterrichtseinheit wie folgt geändert:

- Der Kostenerstattungssatz beträgt 4,40 Euro pro teilnehmender Person und Unterrichtseinheit für bis zu 20 Teilnehmende eines Kursabschnitts.
- Ab der 21. teilnehmenden Person eines Kursabschnitts erfolgt eine Degression dahingehend, dass für diese Teilnehmenden jeweils 2,30 Euro pro Unterrichtseinheit erstattet werden.

Die Änderungen gelten für alle Integrationskursabschnitte, die ab dem 01.01.2021 beginnen.

2. Kostenbeitrag gemäß § 9 Absatz 1 IntV

Die Integrationskursverordnung sieht in § 9 Abs. 1 vor, dass Teilnahmeberechtigte für die Teilnahme am Integrationskurs einen Kostenbeitrag zu leisten haben, der 50 Prozent des geltenden Kostenerstattungssatzes beträgt, das sind ab dem 01.01.2021 folglich 2,20€. Dieser Beitragssatz gilt für alle Teilnehmenden, die sich ab dem 01.01.2021 für einen Kurs anmelden.

Für alle anderen Teilnehmenden (Anmeldedatum bis 31.12.2020) gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherige Kostenbeitragshöhe (zuletzt 1,95€) für den gesamten Kurs fort.

3. Anpassung der Vergütungsgrenze für Honorarlehrkräfte

Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 IntV kann das Bundesamt die Dauer der Zulassung für Integrationskursträger verkürzen, wenn eine vom Bundesamt festzulegende Vergütungsgrenze für Honorarlehrkräfte unterschritten wird. Diese Vergütungsgrenze wird von derzeit 35,00 Euro pro Unterrichtseinheit auf 41,00 Euro pro Unterrichtseinheit angehoben:

- Die Vergütungsgrenze von 41,00 Euro gilt für alle neuen Erstzulassungen und Folgezulassungen ab dem 01.01.2021.
- Für bereits zugelassene Integrationskursträger gilt die Vergütungsgrenze von 41,00 Euro spätestens ab dem 01.02.2021. Ein Unterschreiten der Vergütungsgrenze führt zu einer Reduzierung der Zulassungsdauer auf ein Jahr.

Bereits zugelassene Integrationskursträger sind verpflichtet, bis zum 31.01.2021 mittels des beigefügten Vordrucks (Anlage 2) gegenüber der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes verbindlich zu erklären, ob ihre bisher gemachte Angabe zur Honorarhöhe bei Lehrkräften aufrechterhalten oder mit Wirkung spätestens ab dem 01.02.2021 geändert wird.

Träger, deren Zulassung vor dem 01.02.2021 endet bzw. deren Zulassungsdauer wegen der Unterschreitung der aktuellen Vergütungsuntergrenze von 35,00 Euro bereits nur ein Jahr beträgt, sind zur Abgabe des beigefügten Vordrucks nicht verpflichtet.

4. Anreizsystem Alphabetisierungskurse („Alphabonus“)

Im Sommer 2018 wurde mit TRS 07/18 ein besonderes Anreizsystem für Alphabetisierungskurse eingeführt. Zielsetzung war damals zunächst,

- (1) verstärkt Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifizierung zum Einsatz im Alphabetisierungskurs zu bewegen bzw. Lehrkräfte zur Absolvierung der ZQ zu motivieren
- (2) die pädagogisch besonders anspruchsvolle Arbeit im Alphabetisierungskurs angemessen zu entlohnen
- (3) die Träger zu motivieren, ihr Angebot im Bereich der Alphabetisierungskurse auszuweiten um den damals bestehenden Engpässen zu begegnen.

Punkt (2) ist durch die deutliche Erhöhung der unteren Honorargrenze erreicht, selbst im Vergleich zur angehobenen Honorargrenze im Anreizsystem (bisher: 40€) verbessert sich die Bezahlung um einen weiteren Euro je Unterrichtseinheit auf nun einheitlich 41€. Auch für die beiden anderen Punkte besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit mehr. Es sind ausreichend qualifizierte Lehrkräfte zugelassen, die Nachfrage nach Alphabetisierungskursen ist seit 2018 spürbar zurückgegangen.

Vor diesem Hintergrund endet das Anreizsystem zum 31.12.2020, für alle ab dem 01.01.2021 neu beginnenden Abschnitte von Alphabetisierungskursen gelten die allgemeinen Regelungen, die Bonuszahlung entfällt.

5. Änderung der Abrechnungsrichtlinie

Die Abrechnungsrichtlinie wird zeitnah entsprechend der o.g. Änderungen angepasst und zum 01.01.2021 auf der Homepage des Bundesamtes veröffentlicht.